



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Streiflicht

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1975,1-4; damit Ersch. eingest.

Aus dem Personalrat

urn:nbn:de:hbz:466:1-8520

AUS DEM PERSONALRAT

Am 1. Juli 1975 tritt das neue "Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG", das der Landtag am 3. Dezember 1974 beschlossen hatte, in Kraft.

Dieses Gesetz enthält wesentliche Neuerungen, vor allem über die Mitbestimmung und die Mitwirkung des Personalrates.

AUS DEM SENAT

Auf seiner 67. Sitzung am 23. April 1975 beschloß der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn die Rahmenbestimmungen für Brückenkurse. Hier die wichtigsten Bestimmungen:

"Gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen vom 21. August 1973 werden Studenten, die keine Hochschulreife besitzen, in einem integrierten Studiengang nach einem Grundstudium von mindestens vier Semestern zum Hauptstudium II zugelassen, wenn sie mit der für dieses Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse die fachgebundene Hochschulreife erwerben.
Die Teilnahme an Brückenkursen

ist für Studenten ohne Hochschulreife, die das Hauptstudium II anstreben, verpflichtend. Den Studenten mit Hochschulreife wird die Teilnahme an Brückenkursen jedoch dringend empfohlen. Der Gründungssenat hat auf seiner Sitzung am 23.4.75 folgende Rahmenbestimmungen für Brückenkursordnungen für die integrierten Diplomstudiengänge beschlossen:

1) Umfang

Pro Studiengang und Student sollen die Brückenkurse insgesamt 100 Lehrveranstaltungsstunden umfassen, gleichgültig ob sie als Block- oder als Semesterveranstaltungen durchgeführt werden.

2. Erfolgskontrolle

Die erfolgreiche Teilnahme wird in jedem Brückenkurs aufgrund einer zweistündigen schriftlichen Abschlußklausur bescheinigt. Die Abschlußklausur wird nicht benotet, sondern nur unter den Aspekten "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt. Bei Nicht-Bestehen braucht der Brückenkurs nicht wiederholt zu werden, um zu einer Wiederholung der Klausur im Zusammenhang eines neuen Klausurtermins zugelassen zu werden."

AUS DEM STUDENTENWERK

Allgemeiner Zuschuß in Höhe von 1,15 Millionen DM für das Studentenwerk

Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat dem Studentenwerk Paderborn jetzt den Allge-